

§ 36 MilStG Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene

MilStG - Militärstrafgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 36.

Wer im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst einen Untergebenen oder Rangniedereren

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,
2. am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder
3. tätlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at